

**Klage, eingereicht am 9. Dezember 2016 — Verschuur/Kommission****(Rechtssache T-877/16)**

(2017/C 053/42)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Steven Verschuur (Baarn, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kreijger)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss C(2016) 6455 final der Kommission vom 3. Oktober 2016, mit dem sie den Zweitantrag <sup>(1)</sup> des Klägers auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(2)</sup> (GESTDEM 2015/3732) abgelehnt hat, für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Kläger entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 betreffend den Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten verstoßen und insoweit auch einen offenkundigen Fehler bei der Tatsachenfeststellung begangen.
2. Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 betreffend den Schutz des Entscheidungsprozesses der Kommission verstoßen und insoweit auch eine unzureichende Begründung gegeben.
3. Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 betreffend den Schutz der geschäftlichen Interessen einer juristischen Person und gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 betreffend die rechtliche Verpflichtung des Organs, teilweisen Zugang zu gewähren, wenn nur Teile eines Dokuments einer oder mehrerer der Ausnahmen unterlägen, verstoßen und insoweit auch eine unzureichende Begründung gegeben.

<sup>(1)</sup> Antrag auf Zugang zu einigen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2015 in der Sache SA.38374, staatliche Beihilfe der Niederlande an Starbucks.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2016 — Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO —****Marpefa (Vieta)****(Rechtssache T-879/16)**

(2017/C 053/43)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Sony Interactive Entertainment Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, QC)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Marpefa, SL (Barcelona, Spanien)